

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00092 vom 19. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2018.00092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00092)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00092 du 19 mars 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00092 del 19 marzo 2020

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1965, bezog seit dem Jahr 2011 Sozialhilfe (vgl. Urk. 7/3/4, 7/3/8). In Umsetzung des rechtskräftigen Urteils des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2015.01163 vom 30. August 2017 (7/1/19)

sprach ihm die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 23. Februar 2018 rückwirkend ab dem 1. Februar 2014 eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zu (Urk. 7/1/15).

Am 28. Februar 2018 meldete sich der Versicherte zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV an (Urk. 7/1/5), worauf ihm

die Stadt Winterthur, Departement Soziales, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), mit Verfügung vom 22. März 2018 rückwirkend ab Februar 2014 Zusatzleistungen zur Invalidenrente zu sprach (Urk. 7/1/1). Am 3. Mai 2018 erhob der Versicherte dagegen Einsprache, wobei er insbesondere die rückwirkende Ausrichtung von Beihilfe und Gemeindezuschuss beantragte (Urk. 7/3/5). Nach ergänzenden Abklärungen in Bezug auf seinen Unterhaltsbedarf (vgl. Urk. 7/3/3 f.) wies die Durchführungsstelle die Einsprache mit Entscheid vom 31. August 2018 ab (Urk. 7/3/1 = Urk. 2).

### E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG, §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

[ ZLG ]).

Die Kantone können über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG). Der Kanton Zürich kennt nebst den bundesrechtlich geregelten Ergänzungsleistungen Beihilfen (§ 1 Abs. 1 lit. b ZLG) sowie Gemeindezuschüsse (§ 1 Abs. 1 lit. c und § 20 ZLG).

### E. 1.2.1

Nach § 13 Abs. 1 ZLG setzt die Ausrichtung von Beihilfen voraus, dass die Person die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen gemäss Art. 4-6 ELG erfüllt und in den letzten 25 Jahren vor der Gestellung während einer Mindestdauer im Kanton gewohnt hat. Diese beträgt für Personen mit Schweizer Bürgerrecht zehn Jahre, für andere 15 Jahre. Der

Wohnsitz darf in den letzten zwei Jahren vor Ausrichtung der Beihilfe nicht aufgegeben worden sein; ausgenommen sind frühere Bezüge r , welche in den Kanton zurückkehren (§ 13 Abs. 2 ZLG).

Für die Beihilfe finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung, soweit nichts Abwe i chen des bestimmt ist. Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Allein stehende Fr. 2'420.-- (§ 16 Abs. 1 ZLG). Der Zweck der kantonalen Beihilfen liegt darin, die im Kanton Zürich vergleichsweise hohen Lebenshaltungskosten aus zugleichen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2016.00121 vom 18.

Septem ber 2017 E. 4.5).

### **E. 1.2.2**

Für die Berechnung der Beihilfe wird gemäss § 17 Abs. 1 ZLG auf die Bedarfs rechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt wer den (lit. a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird (lit. b).

### **E. 1.2.3**

Gemäss § 18 ZLG kann die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird. Nach § 19 der kantonalen Zusatz leis tungs verordnung (ZLV) wird bei Mehrpersonenhaushalten der rechnerische An spruch auf Beihilfe um denjenigen Betrag gekürzt, um den die Netto-Erwerbs einkünfte nicht invalider Familienmitglieder in der Berechnung der jährlichen Ergänzungs leistung herabgesetzt werden. Das Bundesgericht hat die Auffassung nicht als willkürlich beurteilt, wonach § 19 ZLV lediglich ein Beispiel für die Anwendung von § 18 ZLG darstelle und diese Bestimmung somit die Kürzung in weiteren, nach den konkreten Umständen zu beurteilenden Fällen erlaube (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_832/2015 vom 18. Januar 2016 E. 4 und 8C\_499/2010 vom 23. August 2010 E. 3.2). 1.

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 2. Oktober 2018 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und ihm seien rückwirkend höhere Zusatzleistungen zuzusprechen; insbesondere seien ihm auch rückwirkend Beihilfe und Gemeindeguss

auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2018 schloss die Beschwerde gegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. November 2018 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31. August 2018 zusammengefasst, dass der Beschwerdeführer die Karenzfristen für die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen und Gemeindegüssen ab dem 1. Februar 2014 erfülle . Er sei seit längerer Zeit, so auch ab soeben genanntem Datum bis zum 31. Januar 2018 , von der Sozialhilfe unterstützt worden. Nach Erhalt der Invalidenrente sowie der Zusatzleistungen habe er trotz Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens von der Sozialhilfe

abgemeldet werden können. Im April 2018 habe er von der Sozialhilfe eine Abrechnung sämtlicher Leistungen sowie eine Nachzahlung von Fr. 20'172.10 für die Zeit vom 1. Februar 2014 bis 30. April 2018 erhalten. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, dass sein Unterhaltsbedarf im Sinne von § 18 ZLG im massgebenden Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2018 mit den Sozialhilfeleistungen habe gedeckt werden können. Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 habe die Vertreterin des Beschwerdeführers denn auch mitgeteilt, dass dieser keine zusätzlichen Auslagen gehabt habe, die nicht von der Sozialhilfe bezahlt worden seien. Eine rückwirkende Ausrichtung von kantonaler Beihilfe für die Zeit vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2018 würde vor diesem Hintergrund über den bereits abgedeckten Unterhalt hinaus das Vermögen des Beschwerdeführers erhöhen, was offenkundig nicht der Sinn der Beihilfe sei. Die Gewährung von Gemeindezuschüssen falle damit ebenfalls ausser Betracht, da hierzu die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der Beihilfe erfüllt sein müssten. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, Gemeindezuschüsse zu verweigern, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt (Urk. 2 S. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 2. Oktober 2018 im Wesentlichen geltend, die Voraussetzungen für die rückwirkende Gewährung von Beihilfe und Gemeindezuschüssen seien erfüllt. Die entsprechende Verweigerung gestützt auf § 18 ZLG sei insbesondere nicht haltbar, da ihm rückwirkend auch ein hypothetisches Einkommen angerechnet worden sei, welches er jedoch unmöglich rückwirkend erzielen könne. Ausserdem sei es willkürlich und mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, wenn für die Beihilfe nicht auf den Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, sondern erst auf denjenigen abgestellt werde, in dem die IV-Stelle die Rentenverfügung erlassen habe. Schliesslich überzeuge auch das Argument nicht, wonach mit einer Nachzahlung von Beihilfe und Gemeindezuschuss Vermögen gebildet werden könnte. So sei es einem Leistungsbezüger auch bei der laufenden Ausrichtung möglich, zu sparen und Vermögen zu bilden (Urk. 1 S. 4 f.).

### **E. 3**

Gemäss § 20 ZLG können die Gemeinden Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind. In der Stadt Winterthur hängt der Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse davon ab, ob die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Beihilfe gemäss ZLG erfüllt sind und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur hatte. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindezuschuss bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zu rückkehren, gilt keine neue Karenzfrist (Art. 2 lit. a und lit. b

der städtischen Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindezuschüssen vom 21. Juni 2004). Gemäss Art. 14 dieser Verordnung können Gemeindezuschüsse verweigert werden, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt. 2.

#### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2018 Anspruch auf kantonale Beihilfe sowie Gemeindezuschüsse hat. Unbestritten ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlich

vorgesehenen Karenzfristen (vgl. E. 1.2.1 und 1.3 vorstehend) erfüllt sind (vgl. Urk. 1 S. 4, Urk. 2 S. 2 und Urk. 7/1/31 ).

### **E. 3.2**

zitierten Urteilen zu Grunde lagen.

Mit der rückwirkenden Auszahlung der Beihilfen könnte der Beschwerdeführer Vermögen bilden, was nicht dem Sinn und Zweck des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes entspricht. Die darin vorgesehenen Beihilfen haben vielmehr dem laufenden Unterhalt zu dienen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_832/2015 vom 18. Januar 2016 E. 7.3). Folglich vermag der Beschwerdeführer insbesondere auch aus dem Umstand, dass ihm ab Februar 2018 Beihilfe und Gemeindeguss ausrichtet wurden (vgl. Urk. 7/1/1 S. 10), nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

Die Rüge der rechtsungleichen Behandlung von Ansprechern, welche «von Anfang an die Rente zugesprochen» erhalten, gegenüber dem Beschwerdeführer, dem die Rente erst im August 2017 (rückwirkend ab Februar 2014; Urk. 7/1/19) zugesprochen wurde (Urk. 1 S. 4 f.), erweist sich angesichts der Erwägungen des Bundesgerichts ebenfalls als nicht stichhaltig. Dazu hat das Bundesgericht erwo gen, bei der Berücksichtigung kantonalen Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Anmeldung, nicht aber für die Vergangenheit, handle es sich um ein objektives Merk mal. Gründe, welche für eine analoge Behandlung der beiden Zeitabschnitte sprächen, seien nicht ersichtlich. Eine Verletzung des Gebots rechtsgleicher Behandlung sei somit nicht gegeben (Urteil 8C\_832/2015 vom 18.

Januar 2016 E.

7.4). Es sind auch im konkreten Fall

keine triftigen Gründe ersichtlich oder geltend gemacht, um von dieser Rechtsprechung abzuweichen (vgl. E. 7.4 des zitierten Urteils).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer erhielt im fraglichen Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2018 unbestrittenermassen wirtschaftliche Hilfe von der Stadt Winterthur (vgl. Urk. 7/3/4, 7/3/8). Die Beschwerdegegner in klärte ausserdem ab, ob er in der

besagten Zeitperiode Auslagen hatte, welche nicht von der Sozialhilfe übernommen wurden. Der Beschwerdeführer verneinte dies mit Schreiben vom 5. Juni 2018 (Urk. 7/3/3). Mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist folglich erstellt, dass der Unterhalt (§ 18 Z LG) im massgebenden Zeitraum mit den erhaltenen Leistungen vollständig gedeckt wurde. In Anbetracht dieser Gegebenheiten besteht kein Anlass, die vorliegende Sachverhaltskonstellation abweichend von denjenigen zu beurteilen, welche den soeben in E.

### **E. 3.4**

Da die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug kantonalen Beihilfe gemäss ZLG nach dem Gesagten nicht erfüllt sind, entfällt ohne Weiteres auch die Ausrichtung von Gemeindegüssen für den strittigen Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2018 (vgl. E. 1.3 vorstehend).

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.